

# Bekanntmachung

## über das Recht auf **Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis** und die **Erteilung von Wahlscheinen** für die **Wahlen am 09. Juni 2024**

zum Europäischen Parlament, zum Kreistag Vorpommern-Greifswald,  
zu den Gemeinde- bzw. Stadtvertretungen sowie  
der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister  
in den Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin und Zemitz  
sowie in den Städten Lassan und Wolgast

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen jeweils für die Wahlbezirke der Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin und Zemitz sowie der Städte Lassan und Wolgast wird in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

**(an Werktagen**

**montags geschlossen (Feiertag, Pfingstmontag),**

**dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

**mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,**

**donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie**

**freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**

im Technischen Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast (Zimmer 303 bzw. Zimmer 501)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Zugang zum Wahlbüro ist **nicht vollständig barrierefrei**, ein Fahrstuhl ist vorhanden.

## **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindevahlbehörde (Amtsvorsteher des Amtes Am Peenestrom, Wahlbüro, 3. Etage, Zimmer 303, im Technischen Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, Zugang nicht barrierefrei, Fahrstuhl vorhanden) unter Angabe der Gründe zur Wahl zum Europäischen Parlament Einspruch einlegen bzw. bei den Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch bzw. der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss **spätestens am 24. Mai 2024, 12.00 Uhr** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (Europawahl) bzw. einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (Kommunalwahl) stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Hilfreich ist ein Anruf im Wahlbüro unter Tel. 03836 251124 oder eine eMail an [wahl@wolgast.de](mailto:wahl@wolgast.de)**

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.
  - 4.1. Wer einen **Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl in dem Kreis Vorpommern-Greifswald **durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** dieses Kreises **oder durch Briefwahl** teilnehmen.
  - 4.2. Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl
    - der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung/ des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches,
    - des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde **oder durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte **auf Antrag**.
  - 5.1. Einen Wahlschein zur Wahl des Europäischen Parlaments erhält auf Antrag
    - 5.1.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - 5.1.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
  - 5.2. Einen Wahlschein zu den Kommunalwahlen erhält auf Antrag
    - 5.2.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - 5.2.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V bei Deutschen und Unionsbürgern bis zum **17. Mai 2024** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V bei Deutschen und Unionsbürgern oder der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl), bei der Gemeindewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht jedoch telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nummer 5.1.2., Buchstaben a) bis c) und Nummer 5.2.2., Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen **amtlichen Stimmzettel**,
  - einen **amtlichen weißen Stimmzettelumschlag**,
  - einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
  - ein **Merkblatt für die Briefwahl**.
- b) für die Kommunalwahlen
- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist,
  - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag**,
  - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
  - ein **Merkblatt für die Briefwahl**.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel für die Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle (Gemeindewahlbehörde) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wolgast, 14.05.2024

Gemeindewahlbehörde  
Amt Am Peenestrom  
Der Amtsvorsteher

gez. Gransow